

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen "Berliner Zentrum für Selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen e.V." (BZSL e.V.). Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

## **§ 2 Zweck**

Aufgaben des Vereins sind:

- die Gleichstellung von behinderten und chronisch kranken Menschen auf allen Gebieten des Lebens durchzusetzen,
- die individuelle Beratung von behinderten und chronisch kranken Menschen in Hinblick auf verschiedene Lebensbereiche durchzuführen,
- die Förderung von Entwicklung, Integration, Inklusion und gesellschaftlicher Teilhabe in allen Lebensbereichen von behinderten, chronisch kranken sowie von Behinderung bedrohten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen als Jugendhilfe anzubieten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## **§ 3**

Der Verein finanziert sich durch regelmäßige Beiträge der Mitglieder, durch Spenden und durch öffentliche Mittel. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Vereinsmitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die in Berlin oder im Land Brandenburg ihre Hauptwohnung / Sitz haben. Menschen ohne Behinderung oder chronische Krankheit können Fördermitglied werden. Sie fördern die Zwecke des Vereins durch finanziellen Beitrag und/oder ehrenamtliche Arbeit.

Die Mindesthöhe des Jahresbeitrags für Fördermitglieder wird in der Beitragsordnung geregelt. Fördermitglieder haben kein aktives und passives Stimmrecht.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Mit dem Antrag erkennt der/die Bewerber/in die Satzung an. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Ablehnungsgründe sind schriftlich bekannt zu geben.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Erlöschen oder Auflösung des Vereins,
- Austritt in Form einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand,
- Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn seine Handlungsweise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dieser Beschluss ist schriftlich zu begründen.

(3) Hauptamtliche Arbeit i.S. der Grundsätze des §2 darf in der Mitgliederorganisation nur von behinderten Menschen (Schwerbehinderungsgrad mindestens 80 von 100) geleistet werden.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitgliederversammlung legt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag fest, der die Arbeit des Vereins ermöglicht und einen Teil der Unkosten des Vereins deckt. Der Mitgliedsbeitrag ist vierteljährlich im Voraus zu entrichten.

Mitgliedern können in besonderen wirtschaftlichen Situationen nach schriftlichem Antrag die Beiträge vorübergehend oder teilweise erlassen werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

sind: die Mitgliederversammlung  
und der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

(1) Alle Mitglieder haben das Recht in der Mitgliederversammlung Fragen und Anträge einzubringen. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Fördermitglieder gemäß §4 (1) haben Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.

(2) Die Mitgliederversammlung findet zweimal im Jahr statt. Alle Mitglieder sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen und zwar mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl der Revisoren
- c) die Genehmigung des Geschäftsberichts und des Kassenberichts
- d) die Entlastung des Vorstands
- e) die Satzungsänderungen
- f) die Auflösung des Vereins
- g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h) den Ausschluss von Mitgliedern

(3) Der Beschluss der Mitglieder über eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt unter Angabe des Tagesordnungspunktes und setzt eine ordnungsgemäße Ladung zur Mitgliederversammlung voraus.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(5) Über die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sowie über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen und von dem / von der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Neben der Aufbewahrung dieser Protokolle ist eine Versendung an die Vorstandsmitglieder erforderlich.

## § 8 Der Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens 2 und höchstens 3 gleichberechtigten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Protokollführer/in.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Zur Wahl dürfen sich nur behinderte Mitglieder stellen.

Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder.

(2) Vorstand gemäß § 26 BGB sind die Vorsitzenden.

Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des erweiterten Vorstands anwesend sind, davon mindestens zwei Vorstandsvorsitzende.

Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Sondervoten sind schriftlich festzuhalten und zu begründen.

## § 9

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4-Mehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das gesamte Vermögen an eine gemeinnützige Körperschaft zur Verwendung im Sinne der Satzung des "Berliner Zentrums für Selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen". Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden.